

**Öffentliche
Sitzungsvorlage**

zu TOP 1: Beratung und Beschlussfassung über die Realisierung einer Pump-track-Anlage an der Spiel- und Freizeitanlage Rappenberg
a) Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Verband Region Stuttgart

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Spiel- und Freizeitanlage Rappenberg zu bauen. Bestandteil dieser Anlage wird eine Pumptrack sein.

Die Verwaltung hat für diese Pumptrack einen Zuschussantrag auf Mittel aus dem Kofinanzierungsprogramm des Verbands Region Stuttgart gestellt. Hierfür wurden der Gemeinde Mittel in Höhe von 61.000 Euro in Aussicht gestellt. Diese Mittel werden nicht wie üblich in Form eines Bescheides zugeteilt, sondern durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (siehe Anlage).

Im Hinblick auf einen zügigen Baufortschritt hat die Verwaltung diesen bereits unterzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Verband Region Stuttgart zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Anlage:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Verband Region Stuttgart

Landschaftspark Region Stuttgart Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Gemäß § 54 ff Landesverwaltungsgesetz

Zwischen

der Gemeinde Kirchberg an der Murr – nachfolgend die Gemeinde genannt

und

dem Verband Region Stuttgart – nachfolgend VRS genannt

wird hiermit die Realisierung des Projektes *Pumptrackanlage* auf der Grundlage des Antrags der Gemeinde vom 31.08.2020 vereinbart.

- 1) Projektbeschreibung
 - a. Lage: **Ortsrandlage im nördlichen Bereich, angrenzend an das Neubaugeb. Rappenberg IV**
 - b. Beschreibung (ggf. als Anlage): **Neubau einer Pumptrackanlage**
 - c. ggf. Abgrenzung der Teilmaßnahme(n), an der (denen) sich der VRS beteiligt (Kofinanzierung) – nachfolgend Projekt genannt
- 2) Durchführung des Projekts
 - a. Der Planungsausschuss des VRS hat der Beteiligung an diesem Projekt am 27.01.2021 zugestimmt. Der VRS übernimmt die Kofinanzierung gemäß § 3 Ziff. 6 des Gesetzes über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart auf Nachweis der entstandenen Kosten und nach Abzug eventueller Zuwendungen Dritter entsprechend Ziffer 4 dieses Vertrags.
- 3) Zeitrahmen
 - a. Mit den zur Realisierung des Projekts erforderlichen Maßnahmen wird im Mai / 2021 unter Beteiligung des VRS begonnen (Spatenstich).
 - b. Zeitlicher Ablauf (ggf. als Anlage):
Auftragsvergabe: 02 / 2021
1. Pflanzaktion: 03 / 2021
Bau: 05 / 2021 – 7 / 2021
Begrünung: 7 / 2021
Inbetriebnahme: 08 / 2021
Weitere Pflanzaktion: Herbst 2021
Fertigstellung: 11 / 2021
 - c. Das Projekt wird bis spätestens **11 / 2021** abgeschlossen.
- 4) Kosten- und Finanzierungsplan
 - a. Von der Kofinanzierung ausgeschlossen sind:
 - Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 (gemäß §35 und §39 HOAI 2013), d.h. Kosten der Grundlagenermittlung, der Vorplanung und Projektentwicklung sowie der Entwurfsplanung,
 - Baunebenkosten,
 - Maßnahmen, die bereits begonnen oder in Auftrag gegeben sind,
 - Grundstückskosten sowie die in diesem Zusammenhang anfallenden Erwerbsnebenkosten wie bspw. Grunderwerbskosten,

- bei der Gemeinde für die Realisierung des Projektes anfallende Personal- und Sachkosten,
- Folgekosten, insbesondere Pflege- und Unterhaltsmaßnahmen,
- Instandhaltungs-, Instandsetzungs- oder Ersatzmaßnahmen und
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Print, Internet, Veranstaltungen wie Spatenstich und Einweihungen

Diese Kosten trägt die Gemeinde selbst.

b. Förderfähig sind:

- Investitionskosten im Rahmen der Umsetzung von Projekten und
- Planungskosten für (Landschafts)Architekten, Ingenieure und Statiker, soweit sie im Zuge der Ausführungsplanung anfallen (ab Leistungsphase 4, gemäß § 35 bzw. 39 HOAI 2013) sowie alle ab Ausführungsplanung notwendigen Gutachten (z.B. Statik, Geologie) und Ausschreibungen.
- Mittel der Städte und Gemeinden für naturschutzrechtlich notwendige Ausgleichs-, Ersatz- oder Ökokontomaßnahmen werden als kommunale Eigenmittel anerkannt. Gleiches gilt für Leistungen von Eigenbetrieben für die Erstellung des Projektes (z.B. Bauhof).

c. Die Kosten der Gesamtmaßnahme belaufen sich auf Basis einer Kostenschätzung auf rund 122.000 Euro (Brutto, ohne Baunebenkosten).

Diese Summe gliedert sich in nachfolgend aufgeführte geschätzte Einzelkosten (ggf. nachfolgende Liste an Projekt angleichen und Kostenschätzung als Anlage beifügen):

Planungskosten ab Lph 4	2.000 Euro
Tiefbau	110.000 Euro
Hochbau	0 Euro
Außenanlage	5.000 Euro
Ausstattung	2.000 Euro
Sonstiges	3.000 Euro

d. Es ist mit folgenden Zuwendungen von dritter Seite zu rechnen (bitte auflisten):

- **keine**

e. Der VRS beteiligt sich in Höhe von max. 61.000 Euro gemäß dem Beschluss des Planungsausschusses vom 27.01.2021. Der Kofinanzierungsentscheidung des VRS liegt zu Grunde, dass sich der VRS an den verbleibenden Kosten zu maximal 50 Prozent, jedoch höchstens mit dem Betrag, den die Kommune selbst aufwendet (kommunaler Eigenanteil), beteiligt.

f. Es ergibt sich folgende Finanzierung des Projektes:

- Zuwendungen von dritter Seite	0 Euro
- Anteil des VRS	61.000 Euro
- Anteil der Gemeinde	61.000 Euro
- Gesamtfinanzierung	122.000 Euro

5) Finanzmittel

Die Projektbeteiligten sichern jeweils rechtzeitig ihren Anteil an den notwendigen Finanzmitteln. Die Gemeinde beantragt ggf. Zuwendungen von dritter Seite und führt die Abrechnung des Projektes durch.

Die Auszahlung der Kassenmittel des VRS erfolgt nach Fortschritt der Maßnahme unter Begründung des Bedarfs auf Anforderung durch die Gemeinde mit dem diesem Vertrag beiliegenden Verwendungsnachweis.

6) Bedingungen

a. Alle notwendigen Beschlüsse des Gemeinderats oder anderer Gremien (falls erforderlich) liegen vor. Angaben mit Datum:

Es liegt ein durch den Gemeinderat genehmigter Bebauungsplan vor. Der Beschluss durch den Gemeinderat fand am 13.08.2009 statt.

b. Folgende Genehmigungen sind erforderlich oder liegen bereits vor. Angaben mit Aussagen zum Verfahrensstand:

Es sind keine weiteren Genehmigungen notwendig.

c. Die Gemeinde sichert zu, dass alle erforderlichen Genehmigungen bis zum vereinbarten Beginn der Maßnahme erreicht werden.

d. Die wesentlichen Schritte wie Beginn und Abschluss der Maßnahme (Spatenstich und Einweihung) werden durch gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit begleitet und rechtzeitig zwischen der Gemeinde und dem VRS abgestimmt.

e. Informationspflicht: Terminverzögerungen sind unaufgefordert und unverzüglich dem VRS begründet darzustellen. Bis spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres informiert die Gemeinde den VRS in kurzer Form über den aktuellen Projektstand.

f. Das abgeschlossene Projekt wird von der Stadt durch eine vom VRS zur Verfügung gestellten Stele als Landschaftspark-Projekt kenntlich gemacht. Die Stele ist über die Geschäftsstelle des VRS zu beziehen und muss von der Stadt ohne Aufforderung beantragt, abgeholt und spätestens zur Einweihung aufgestellt werden. Alternativ kann nach Absprache mit dem VRS das Verbandslogo auf eine vorhandene Projektbeschilderung angebracht werden.

g. Die Stadt sichert eine Pflege- und Instandhaltungsdauer des Projekts von mindestens zehn Jahren zu. Sollten vor Ablauf der Frist von zehn Jahren die Projektziele aufgegeben oder die Grundstücke für andere Zwecke als mit dem Projekt verbunden genutzt werden, hat die Stadt das dem VRS mitzuteilen. Der VRS kann in diesem Fall die Kofinanzierung widerrufen.

h. Die Förderzusage und die Höhe des Zuschusses erfolgen auf der Grundlage des im Antrag dargestellten Entwurfs. Abweichungen und Änderungen des Entwurfs bedürfen der vorherigen Zustimmung des VRS. Bei Abweichungen und Änderungen, die ohne die Zustimmung des VRS gemacht werden, kann der VRS je nach Wesentlichkeit der Abweichung oder Änderung, den Zuschuss gem. 4) d. ganz- oder teilweise zurückverlangen.

i. Die Gemeinde verpflichtet sich bei Veröffentlichungen in Print- und Online-Medien den VRS als Fördergeber durch Logo oder in Schriftform zu nennen.

7) Zeitliche Befristung des Anspruchs auf Kofinanzierungsmittel

Die Kofinanzierungsmittel sind spätestens bis zum 31.12.2023 (Ende des dritten Jahres nach der Vergabe) abzurechnen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerechnete Mittel verfallen. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Fällen möglich.

8) Schlussabrechnung

Nach Abschluss der Maßnahmen beziehungsweise Fertigstellung des Projektes weist die Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten der Kofinanzierungsmaßnahme durch Vorlage der Endabrechnung mit dem diesem Vertrag beiliegenden Verwendungsnachweis nach. Dabei sind die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen und die Zuwendungen Dritter vollständig anzugeben. Rechnungskopien oder -belege sind dem Verwendungsnachweis nicht beizulegen. Eine eventuelle Prüfung der Belege wird durch die Gemeinde gewährleistet.

Die Schlusszahlung erfolgt nach vollständiger Fertigstellung der Kofinanzierungsmaßnahme und nach Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen (insbesondere Ziffer 6.f).

Sollten im Vergleich zum Kostenplan die tatsächlich entstandenen Kosten höher sein, so hat die Gemeinde das Projekt auf eigene Kosten abzuschließen.

Eventuell vom VRS zu viel erhaltene Mittel sind unverzüglich auf das Konto des VRS zurück zu überweisen.

9) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags erfolgen ausschließlich schriftlich. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Stuttgart,

Kirchberg an der Murr, 02.02.2021

Dr. Nicola Schelling
Regionaldirektorin Verband Region Stuttgart

Frank Hornek
Bürgermeister Kirchberg an der Murr